

Begründung, gesonderter Teil: Umweltbericht

nach § 2 (4) und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)

B-Plan Nr. 9 „Kommunaler Bauhof“ Gemeinde Raben Steinfeld
Stand: Entwurf **Januar 2026**

Inhalt:

1	Einleitung.....	2
1.1	Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplans	2
1.2	Umweltfachgesetzliche Ziele und Ziele übergeordneter Planungen mit Bedeutung für den Bebauungsplan und deren Berücksichtigung bei der Planaufstellung.....	2
2	Beschreibung und Bewertung der ermittelten Umweltauswirkungen	6
2.1	Umweltzustand in dem vom Bebauungsplan erheblich beeinflussten Gebiet.....	6
2.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung.....	11
2.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen.....	17
2.4	Alternative Planungsmöglichkeiten	19
2.5	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	19
2.6	Schutzgebiete	25
1	Zusätzliche Angaben.....	31
1.1	Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung und Hinweise zu Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen	31
	Hinweise zu Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen	32
1.2	Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen bei der Durchführung des Bebauungsplans.....	32
1.3	Allgemeinverständliche Zusammenfassung.....	32

Tabellenverzeichnis:

Tabelle 1 Festsetzungen B-Plan.....	2
Tabelle 2 Umweltzustand in dem vom Bebauungsplan erheblich beeinflussten Gebiet	6
Tabelle 3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	11
Tabelle 4 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	12
Tabelle 5 In Mecklenburg-Vorpommern lebende, durch Aufnahme in den Anhang II / IV der FFH-Richtlinie „streng geschützte“ Pflanzen und Tierarten	20
Tabelle 6: Zielarten VSG	28
Tabelle 7 Überwachung der Maßnahmen	32

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 - F-Plan.....	5
Abbildung 2 - 1. Änderung F-Plan Bearbeitungsstand Vorentwurf 04.03.2024	5
Abbildung 3 Schutzgebiete –VSG, GGB, LSG Quelle umweltkarten.mv-regierung.de.....	25
Abbildung 4 Landschaftsschutzgebiet / Naturpark.....	31

1 Einleitung

Der vorliegende Umweltbericht enthält die Ergebnisse der zum B-Plan Nr. 9 „Kommunaler Bauhof“ Gemeinde Raben Steinfeld durchgeführten Umweltprüfung und wird entsprechend dem Stand der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und der Abwägung fortgeschrieben. Er ist ein gesonderter Teil der Begründung. Den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bestimmt die Gemeinde nach Beteiligung der von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange entsprechend § 4 (1) S. 1 BauGB.

1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplans

Inhalt und Ziele des Bebauungsplans

Ziel für die Erstellung des B-Plan Nr. 9 „Kommunaler Bauhof“ ist, am östlichen Rand der bebaute Ortslage des Oberdorfs Bauflächen für die Grünschnittannahmestelle des kommunalen Bauhofs zu schaffen. Teile des Plangebietes am Rand der Ortslage werden derzeit gelegentlich als Lagerfläche (teilversiegelt) genutzt.

Neufestsetzung von Baugebieten, Straßen, Ausbauten u. ä.

In der folgenden Übersicht werden die neu vorgenommenen Festsetzungen des Bebauungsplans aufgeführt, von denen erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt ausgehen können:

Tabelle 1 Festsetzungen B-Plan

Kurzbezeichnung	Art/Maß der baulichen Nutzung	Standort (Lage, Nutzung)	Umfang / Fläche
Gemeinbedarf	Bauhof	östlicher Ortsrand, kommunale Lager und Gebäudeflächen	ca. 0,2 ha

1.2 Umweltfachgesetzliche Ziele und Ziele übergeordneter Planungen mit Bedeutung für den Bebauungsplan und deren Berücksichtigung bei der Planaufstellung

Für die zur Aufstellung von Bauleitpläne durchzuführenden Umweltprüfung sind insbesondere das Baugesetzbuch, das Bundesnaturschutzgesetz, das Bundes-Immissionsschutzgesetz, das Wasserhaushaltsgesetz, das Bundesbodenschutzgesetz sowie das Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern von Belang.

Umweltschützende Belange in Fachgesetzen

§ 1 Abs. 5 sowie § 1a BauGB (Baugesetzbuch): Bauleitpläne sollen u. a. dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind u. a. die Belange des Umweltschutzes und des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1a BauGB zu berücksichtigen.

§§ 1, 2 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz): Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die zukünftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit und der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.

§ 20 NatSchAG M-V (Naturschutzausführungsgesetz): Bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, werden gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von in § 20

Abs. 1 NatSchAG M-V genannten Biotopen oder in Abs. 2 genannten Geotopen führen können, sind verboten.

Zu beachten sind auch die Vorschriften zum Baumschutz (§ 18 / § 19 NatSchAG M-V).

§ 1 BBodSchG (Bundesbodenschutzgesetz): Die Funktionen des Bodens sind nachhaltig zu sichern. Hierzu sind u. a. schädliche Bodenveränderungen abzuwehren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

§ 1 LBodSchG M-V (Landesbodenschutzgesetz): Alle, die auf Boden einwirken oder dieses beabsichtigen, haben sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Mit Boden ist sparsam und schonend umzugehen.

§ 1 WHG (Wasserhaushaltsgesetz): Die Gewässer sind als Bestandteile des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Sie sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen, vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt unterbleiben und damit insgesamt eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet wird.

Jedermann ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um

- eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhüten,
- eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers zu erzielen,
- die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und
- eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.

§ 1 BImSchG (Bundes-Immissionsschutzgesetz): Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

§ 50 BImSchG: Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebiete so weit wie möglich vermieden werden.

Eingriffsregelung

§ 18 BNatSchG: Über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz ist nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden, wenn aufgrund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind.

Artenschutz

§ 44 Abs. 1 BNatSchG: Es ist u. a. verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten zu töten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG: Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in die Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gilt für die Zugriffsverbote: Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des § 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffene Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Ziele der Raumordnung für den Geltungsbereich und den sonstigen Auswirkungsbereich des B-Plans

Siehe Begründung

Gutachtliche Landschaftsrahmenpläne¹

In der Karte I *Arten und Lebensräume* sind für den Bereich der Ortslage im Umkreis von ca. 300m / vor der Autobahn keine Belange verzeichnet.

In der Karte II *Biotopverbundplanung* ist der Bereich südlich und östlich (trotz Autobahn) als Biotopverbund im weiteren Sinne, der die NATURA 2000-Gebiete (SPA- / FFH-Gebiete) miteinander verbindet bzw. überspannt, verzeichnet.

In der Karte III *Entwicklungsziele* sind für den Bereich der Ortslage im Umkreis von ca. 300m / vor der Autobahn keine Belange verzeichnet.

In der Karte IV – *Raumentwicklung* ist der Bereich südlich und östlich (trotz Autobahn) als ein Bereich mit besonderer Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen ausgewiesen (Vorbehaltsgebiet).

In der Karte V *Anforderungen an die Landwirtschaft* sind für den Bereich im Umkreis von ca. 300m / vor der Autobahn keine Belange verzeichnet.

In der Karte VI *Wassererosionsgefährdung* wird für den Bereich östlich der Ortslage eine geringe Wassererosionsgefährdung im Offenland ausgewiesen.

Darstellungen des Flächennutzungsplans für den Geltungsbereich und den sonstigen Auswirkungsbereich des Bebauungsplans

Die Gemeinde verfügt über einen Flächennutzungsplan, der mit Ablauf des 08.06.2005 wirksam geworden ist und für den Bereich eine Wohngebietsfläche ausweist. Für die 1. Änderung wurde der Feststellungsbeschluss am 15.12.2025 durch die Gemeindevertretung gefasst. Hierin wird der Bereich des B-Plan Nr. 9 als Gemeinbedarfsfläche ausgewiesen.

¹ www.umweltkarten.mv-regierung.de



Abbildung 1 - F-Plan 08.06.2005

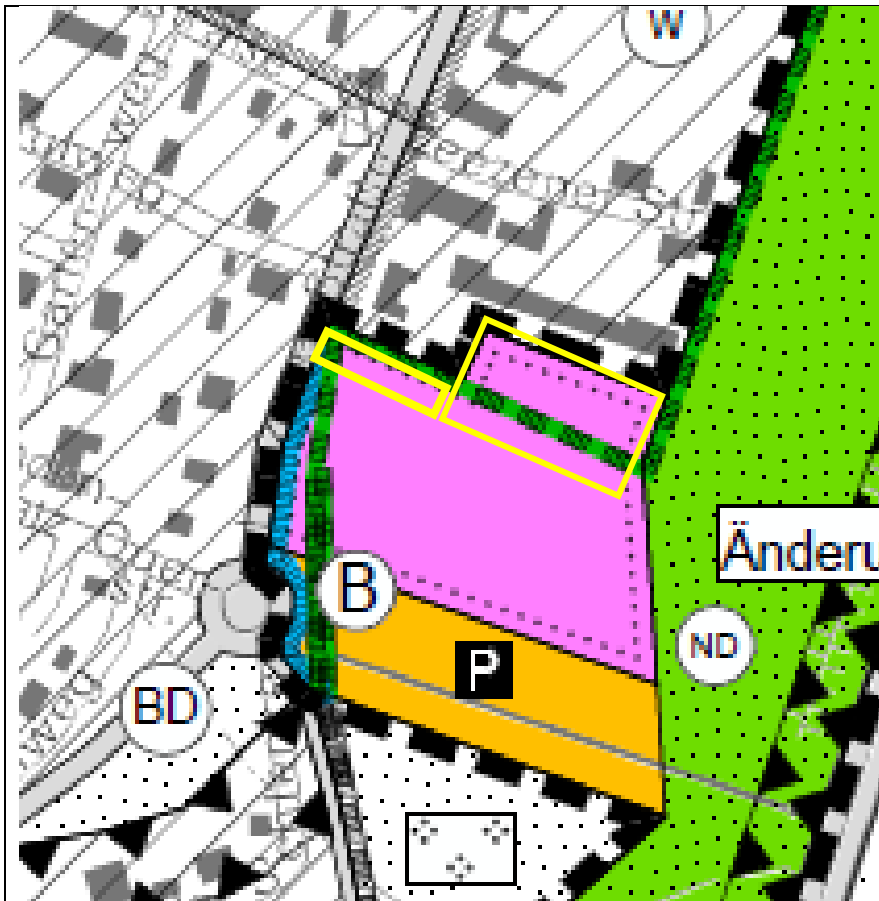


Abbildung 2 - 1. Änderung F-Plan Quelle Bearbeitungsstand Vorentwurf 04.03.2024

Darstellung der Berücksichtigung der fachgesetzlichen Ziele

Gebietsschutz:

Prüfung zur Beeinträchtigung relevanter Schutzgebiete / Schutzziele notwendig (hier LSG).

Naturschutz:

Prüfung zur Beeinträchtigung relevanter Schutzziele notwendig

Wasser:

Schutz der natürlichen Wasserressourcen, Erhaltung des lokalen Wasserkreislaufes, Beachten von Verboten und Schutzauflagen Wasserschutzgebiet Zone 3

Boden:

Prüfen von Schutzauflagen, sparsamer Umgang mit Boden, Schutz der natürlichen Bodenfunktion, Schutz und Wiederverwendung der Böden.

Immissionsschutz:

Schutz der Bevölkerung vor schädlichen Umwelteinflüssen (Lärm)

2 Beschreibung und Bewertung der ermittelten Umweltauswirkungen

2.1 Umweltzustand in dem vom Bebauungsplan erheblich beeinflussten Gebiet

Die in der Umweltprüfung zu berücksichtigenden Einzelbelange des Natur- und Umweltschutzes entsprechend § 1 (6) Nr. 7 BauGB werden in der folgenden Übersicht hinsichtlich ihrer Betroffenheit und ihres Zustandes in dem vom Bebauungsplan erheblich beeinflussten Gebiet beschrieben.

Das vom Bebauungsplan erheblich beeinflusste Gebiet ist sein Geltungsbereich. Soweit bei einzelnen Umweltbelangen gebietsübergreifende Auswirkungen entstehen, wird darauf im Einzelfall eingegangen.

Der Analyse des Umweltzustands liegen insbesondere Daten aus dem Portal www.umweltkarten.mv-regierung.de sowie ergänzende Bestandsaufnahmen im Gelände zugrunde.

Tabelle 2 Umweltzustand in dem vom Bebauungsplan erheblich beeinflussten Gebiet

Umweltbelang	Betroffenheit¹ (ja/nein, Umfang)	Beschreibung / Rechtsgrundlage
Erhaltungsziele und Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH) u. Europäischen Vogelschutzgebiete ¹	Am / im Geltungsbereich befinden sich keine internationalen Schutzgebiete. Im 500-m-Untersuchungsraum befinden sich drei Schutzgebiete, davon ein internationales Schutzgebiet innerhalb der 300m Entfernung. Nein, die Schutzgebiete sind nicht betroffen.	BNatSchG, NatSchAG M-V, FFH-Erlass MV VSG DE 2235-402 „Schweriner Seen“ in ca. 350m westlich hinter der Ortslage, GGB DE_2334-302 „Görslower Ufer“, in ca. 310m westlich hinter der Ortslage, GGB DE_2335-301 Pinnower See, ca. 125m östlich hinter der Autobahn.
Nationale Schutzgebiete (Nationalparke, Biosphärenreservate)	Nein, im Geltungsbereich, der näheren Umgebung befinden sich keine nationalen Schutzgebiete.	
Schutzgebiete und Schutzobjekte des Naturschutzes nach Landesnaturschutzgesetz (NSG, LSG, Naturparke, Naturdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile, Geschützte Biotope/Geotope, Alleen und Baumreihen)	Am Geltungsbereich / teilweise im Geltungsbereich befindet sich ein Schutzgebiet. Herauslösung im B-Planverfahren beantragen	LSG_138c „Schweriner Seenlandschaft - Landkreis Parchim“ östlich / südlich

Umweltbelang	Betroffenheit ¹ (ja/nein, Umfang)	Beschreibung / Rechtsgrundlage
	Im Geltungsbereich befindet sich ein Schutzgebiet. NP ist durch LSG-Herauslösung betroffen Nein, nach derzeitigem Kenntnisstand befinden sich im Geltungsbereich keine nach § 20 NatSchAG M-V gesetzlich geschützten Biotope. Nein, die zusätzliche Beeinträchtigung in der Wirkzone 1 (Zufahrt) neben der Landesstraße und der Autobahn ist als äußerst gering einzustufen und betrifft überwiegend nur die Stirnseite am vorhandenen Weg. Alleen und Baumreihen keine	Naturpark NP_7 „Sternberger Seenland“ teilweise ortsübergreifend Biotope nach § 20 NatSchAG M-V 50 / 200 m Wirkradius PCH 04865 naturnahe Feldhecken § 19 NatSchAG M-V
ogesetzlich geschützte Bäume, nach Baumschutzsatzung/Verordnung geschützte Bäume o. Großsträucher	Nein, im Geltungsbereich befinden sich keine geschützten Bäume.	§ 18 NatSchAG M-V
Gewässerschutzstreifen, Gewässerrandstreifen und Waldabstand	Nein, nicht betroffen Nein, nicht betroffen Nein, nicht betroffen	§ 29 NatSchAG M-V § 38 WHG § 20 LWaldG
Wald	Nein, nicht betroffen	§ 2 LWaldG
Tiere und Pflanzen, einschließlich ihrer Lebensräume	Ja, im Geltungsbereich, der am östlichen Ortsrand liegt, sind Pflanzen, Tiere oder Lebensräume dieser betroffen. Im Geltungsbereich sind • RHU Ruderale Staudenflur • PEU teilversiegelte Freifläche mit Spontanvegetation • GMB aufgelassenes Frischgrünland • PHX Siedlungsgebüsch aus heimischen Gehölzarten angrenzend: • Norden: PGN Nutzgarten, OER verdichtetes Einfamilienhausgebiet / OIG Gewerbe • Osten: GMB aufgelassenes Frischgrünland, OVA Autobahn • Süden: BHS Baumhecke, GMB aufgelassenes Frischgrünland, OER verdichtetes Einfamilienhausgebiet • Westen: OVL Straße, OER verdichtetes Einfamilienhausgebiet anzutreffen. Bewertung des Arten- und Biotopschutzes: Bereich mit geringer Schutzwürdigkeit.	
Artenschutz (§§44ff BNatSchG, §§12ff FFH-RL, §§5ff VS-RL) ³	Nein, im Geltungsbereich nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen. Hohes Störpotenzial - Innerhalb des 50m Ortsrandes mit zweiseitiger Anlehnung an Bebauung Hohe Grünlandwertzahl (41-50) Geschützte Arten mit Brut- und Nahrungsraum nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen.	
Boden	Ja, durch Versiegelung und Umbau vorbelasteter Böden (teilversiegelte Lagerfläche (Haufwerk)). Grundmoräne, mit starkem Stauwassereinfluss (Parabraunerde / Fahlerde / Pseudogley (Staugley) Ackerzahl 41-50 lehmiger Sand Erosion-Wind = keine-gering	

Umweltbelang	Betroffenheit ¹ (ja/nein, Umfang)	Beschreibung / Rechtsgrundlage
	Erosion-Wasser = keine – sehr gering Feldkapazität mittel nutzbare Feldkapazität hoch Luftkapazität sehr gering effektive Durchwurzelungstiefe sehr hoch pot. Nitratauswaschungsgefährdung hoch Abwägungsempfehlung Bodenfunktionsbewertung: geringe Schutzwürdigkeit (bebaute Bereiche) Natürliche Bodenfruchtbarkeit: 3 mittel Extreme Standortbedingung: 1 sehr gering Naturgemäßer Bodenzustand 1 sehr gering hohe Schutzwürdigkeit (Grünland / Weg) Natürliche Bodenfruchtbarkeit: 4 Extreme Standortbedingung: 1 Naturgemäßer Bodenzustand: 3 Mittel - hohe Verdichtungsgefahr / niedrige - mittlere Durchlässigkeit Bewertung des Bodenpotenzials: im Geltungsbereich regional weit verbreitete, durch Nutzung veränderte bis stark veränderte Böden, Meliorationsfläche nein Bewertung des Bodenpotenzials: im Geltungsbereich regional weit verbreitete, durch Nutzung veränderte Böden Geltungsbereich liegt am Ortsrand, randörtliche Verdichtung durch Bebauung /Versiegelung	
Grundwasser	Ja, Grundwasser kann indirekt betroffen sein: Lockergesteins-GWL, Flurabstand des obersten GWL <10 m mittlerer sommerlicher Grundwasserflurabstand: 1.40 m, GW gegen- über flächenhaft eindringenden Schadstoffen hoch geschützt Ja, festgesetztes Wasserschutzgebiet: Pinnow, MV_WSG_2335_13, Schutzzone: III, Wasserbuchblatt: 70010, WSGVO Pinnow vom 07.10.2003. Grundwasserressourcen: Dargebotsklasse: genutztes Dargebot öf- fentliche Trinkwasserversorgung Wasserfassung: Pinnow erlaubte mittlere Entnahmerate [m³/d]: 12000 mittlere Grundwasserneubildung [mm/a]: 170.3 nutzbares Dargebot [m³/d]: 12000 Grundwasserneubildung ohne Berücksichtigung eines Direktabflusses: 173.5 mm/a, reale Verdunstung mit Berücksichtigung eines Direktab- flusses: 467.3 mm/a, Direktabfluss: 169.3 mm/a	
Oberflächengewässer	Nein, Oberflächengewässer sind im / am Geltungsbereich nicht vorhan- den Einzugsbereich - Gebietskennzahl LAWA: 592839000000000 Störwasserstraße Gewässer von Einlauf Schweriner See bis Auslauf Schweriner See, WBV Schweriner See/ Obere Sude, WRRLL MEL_PE10 Bewertung: großräumig betrachtet Bereich mit hoher Schutzwürdigkeit des Grundwassers Keine Einstufung im Hochwasserrisikomanagement	
Hochwasserschutz		
Klima und Luft	Ja, Klima / Luft können im lokalen Maßstab durch Vergrößerung der Siedlungsfläche betroffen sein: - maritim geprägtes Binnenplanarklima, vorherrschend Westwindlagen - geringe regionale u. örtliche Grundbelastung mit Luftschadstoffen, Lokale, teilweise temporäre Emissionen von Stäuben resultieren v. a. aus der landwirtschaftlichen Düngung und Bodenbearbeitung. - Die im Untersuchungsraum vorhandene geringe Reliefenergie und die vorhandenen Bauflächen lassen Kaltluftströmungen nicht erwar- ten. - unkorrigierte mittlere Jahresniederschlagssumme Reihe 1971-2000: 616.0 mm/a	

Umweltbelang	Betroffenheit ¹ (ja/nein, Umfang)	Beschreibung / Rechtsgrundlage
	- unkorrigierte mittlere Sommerniederschlagssumme Reihe 1971-2001: 335.0 mm/a Bewertung Klima / Luft: geringes bioklimatisches Belastungspotenzial, geringe lufthygienische Belastung	
Klimaschutz	- Die Gemeinde hat keine eigenen zusätzlichen Anforderungen zur Bekämpfung der Folgen des Klimawandels - Der ÖPNV besitzt eine relevante Bedeutung (Anschluss ÖPNV Schwerin)	
Wirkungsgefüge der Komponenten des Naturhaushaltes	Grundsätzlich bestehen immer Wechselwirkungen bzw. -beziehungen zwischen allen Bestandteilen des Naturhaushaltes. Im Geltungsbereich ist dieses Wirkungsgeflecht in starkem Maße durch die Auswirkungen des menschlichen Handelns auf die anderen Schutzgüter geprägt. Die wesentlichen Veränderungen für den Naturhaushalt ergeben sich üblicherweise bei geplanten Bebauungen durch Versiegelung von Böden und durch die Zerstörung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere. Die Bodenversiegelungen werden die Eigenschaften der derzeit teilversiegelten Böden weiter verändern, z. B. die Wärmeleitfähigkeit. Der Oberflächenabfluss wird sich zusätzlich erhöhen. Bei der Vorbelastung der Böden durch anthropogene Nutzung und die geringe Größe sind die Umweltfolgen der möglichen Wechselwirkungen als gering zu beurteilen.	
Landschaft (landschaftliche Freiräume, Landschaftsbild)	Aufgrund der angrenzend vorhandenen Bebauung / der Autobahn sind landschaftliche Freiräume entsprechend der landesweiten Erfassung nicht betroffen. Nein, der B-Plan wird durch Bebauung keine signifikanten Veränderungen des Landschaftsbildes hervorrufen. folgende Bereiche sind betroffen: Westlich nur ein schmaler Streifen an der Landesstraße Identifikationsnummer: 386, Niederung des Schweriner Sees, (IV 2 – 13), Landschaftsbildbewertung: hoch bis sehr hoch Weiterer Geltungsbereich - östlich: Identifikationsnummer: 129, Pinnow-Seengebiet, (V 3 – 2), Landschaftsbildbewertung: sehr hoch Lokal ist das Landschaftsbild geprägt durch die Lage am östlichen Rand von Raben Steinfeld. Bewertung des Landschaftsbildes am Ort des B-Plans: Landschaftsraum mit insgesamt hoher Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes, örtlich Vorbelastungen durch benachbarte / vorhandene Nutzung.	
Biologische Vielfalt	Nein, biologische Vielfalt ist durch Lebensraumverlust kaum betroffen: Biologische Vielfalt umfasst die Variabilität unter Organismen jeglicher Herkunft, darunter unter anderem Land-, Meeres- und sonstige aquatische Ökosysteme und die ökologischen Komplexe, zu denen sie gehören; dies umfasst die Vielfalt innerhalb der Arten und zwischen den Arten und die Vielfalt der Ökosysteme (Art. 2 (2) Biodiversitätskonvention). Die Beurteilung der biologischen Vielfalt kann nur naturraumgebunden erfolgen und hat die natürlichen Verhältnisse sowie Einflüsse des Menschen auf die Vielfalt an Standorten und Biotopen zu berücksichtigen. Dabei wird die vom LUNG M-V übermittelte Biodiversitäts-Checkliste berücksichtigt. HPNV - Buchenwälder basen- und kalkreicher Standorte N20, Waldgersten-Buchenwald einschließlich der Ausprägung als Lungenkraut-Buchenwald Für die Situation im 500 m-Untersuchungsraum sind Biotope der Agrarlandschaft (Grünland, Acker) mit langjähriger Nutzungskontinuität, die Autobahn, sowie Laubforste und Gewässer prägend. Weiterhin sind Siedlungsbiotope vorhanden. Vielfalt und Alter (Reifegrad) der Ökosysteme sprechen außerhalb der Ortslage für eine hohe – sehr hohe Artenvielfalt an Tieren und Pflanzen.	

Umweltbelang	Betroffenheit ¹ (ja/nein, Umfang)	Beschreibung / Rechtsgrundlage
	Überörtliche Verbundräume und funktionale Beziehungen: über der Ortslage ist eine Leitlinie für den Vogelzug, mit mittlerer bis hoher relativer Dichte des Vogelzugs verzeichnet. Örtliche Verbundräume und Beziehungen bestehen bei der Brutvogelfauna durch funktionale Beziehungen zwischen Brutplätzen und Äsungsflächen bzw. Jagdräumen, die sich auch über den Geltungsbereich erstrecken (Überflug). Rastgebiet der Landlebensräume sind nicht verzeichnet.	
Menschen, menschliche Gesundheit, Bevölkerung	Ja, Wohnbereiche sind durch Immissionen betroffen: Benachbarte Wohnbebauung, östlich entlang der L101. Plangebiet durch Verkehre der L101 und BAB14 betroffen Im Planungsbereich und seiner immissions- und abfallrelevanten Umgebung befinden sich keine Anlagen, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt bzw. angezeigt wurden.	
Kultur- und sonstige Sachgüter (z. B. Boden- und Baudenkmale)	Ja, im Geltungsbereich befinden sich zwar keine Kultur- oder sonstigen Güter, aber angrenzend. Landarbeiterhäuser Leezener Straße Nr.7,9,11-13,17,19,21,23,25,27,29,31,33,35; ehemalige. Postamt Leezener Straße 14 Der Umgebungsschutz ist zu beachten Bei jeglichen Erdarbeiten können jederzeit zufällig archäologische Funde und Fundstellen (Bodendenkmale) neu entdeckt werden. In diesem Fall ist die untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen (§ 11 DSchG M-V).	
Vermeidung von Emissionen	Ja, durch das Planvorhaben können Auswirkungen durch Emissionen im Rahmen der Gemeinbedarfsflächen entstehen, deren Auswirkungen aber als unwesentlich einzustufen sind. Ja, auf das Gebiet wirken Immissionen ein (Landesstraße, benachbarte Bebauung, Autobahn).	
Sachgerechter Umgang mit Abwässern	Ja, im geplanten Baugebiet fallen ggf. Abwässer an.	LWaG (Pflicht zur ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung)
Sachgerechter Umgang mit Abfällen	Ja, das Aufkommen an entsorgungspflichtigen Abfällen wird ggf. erhöht.	AbfG (Pflicht zur Abfallvermeidung, zur Abfallverwertung und zur gemeinwohlverträglichen Abfallbeseitigung)
Nutzung erneuerbarer Energien / effiziente Nutzung von Energie	Nein, das Planvorhaben dient nicht vordringlich der Erzeugung erneuerbarer Energien.	Soweit derartige Anlagen im Geltungsbereich errichtet und betrieben werden sollen, sind ggf. gesonderte Genehmigungsverfahren durchzuführen.
-Darstellungen von Landschaftsplänen	Nein, kein Landschaftsplan vorhanden.	
Darstellungen anderer Umwelt-Fachpläne	Ja	VSG DE 2235-402 „Schweriner Seen“ Managementplanung Ende 2015_11 GGB DE 2335-301 „Pinnower See“ und DE 2334-302 „Görslower Ufer“ Managementplanung Beginn 2017_6
Erhaltung bestmöglicher Luftqualität in Gebieten, in denen durch Rechtsverordnung festgesetzte Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden	Nein	
Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen der Schutzgüter Tiere/Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft, Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter	Nein	Siehe unter Emissionen

¹ Betroffenheit = sachliche Betroffenheit bzw. räumliche Überschneidung mit dem vom Plan erheblich beeinflussten Gebiet; bei Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäischen Vogelschutzgebieten, die ggf. eine gesonderte Prüfung erfordern, räumliche Überschneidung mit dem Wirkungsbereich des Plans.

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Tabelle 3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Umweltbelang	Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung
Erhaltungsziele / Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH) u. Europäischen Vogelschutzgebiete ¹	Weiterhin kontinuierliche Störung
Nationale Schutzgebiete (Nationalparke, Biosphärenreservate)	Nicht relevant
Schutzgebiete und Schutzobjekte des Naturschutzes nach Landesnaturschutzgesetz (NSG, LSG, Naturparke, Naturdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile, Geschützte Biotope/Geotope, Alleen und Baumreihen)	Weiterhin langfristige Nutzung
gesetzlich geschützte Bäume, nach Baumschutzverordnung / -satzung geschützte Bäume o. Großsträucher	Nicht relevant
Gewässerschutzstreifen und Waldabstand	Nicht relevant
Tiere und Pflanzen, einschließlich ihrer Lebensräume	Weiterhin langfristige Nutzung
Artenschutz (§§44ff BNatSchG, §§12ff FFH-RL, §§5ff VS-RL)	Erhaltung der derzeitigen Lebensräume und kontinuierliche Störung
Fläche und Boden	Erhaltung Versiegelungsgrad
Grund- und Oberflächenwasser	Erhaltung eingeschränkte Versickerungsfähigkeit – Lehmböden
Klima und Luft Klimaschutz	nicht relevant, da zu geringe Größe Erhalt lokaler Quell- und Zielverkehre
Landschaft (landschaftliche Freiräume, Landschaftsbild)	Erhaltung der unbebauten Landschaft (Hochbauten)
Menschen, menschliche Gesundheit, Bevölkerung	nicht relevant für die Natur
Kultur- und sonstige Sachgüter (z.B. Boden- und Baudenkmale)	Erhaltung der unbebauten Landschaft (Hochbauten)
Vermeidung von Emissionen	Weiterhin langfristige Nutzung
Sachgerechter Umgang mit Abwässern	Nicht relevant
Sachgerechter Umgang mit Abfällen	Nicht relevant

Bei Nichtdurchführung der Planung könnte bei Aufgabe der derzeit zulässigen Nutzung langfristig eine Bewaldung einsetzen.

Relevante Umweltbe- und -entlastungen sind nicht zu erwarten.

Voraussichtliche Merkmale und Auswirkungen des Baugebiets entsprechend den geplanten Festsetzungen

Außer zu Verkehrsflächen erfolgen keine lagekonkreten Festsetzungen.

Bei Ausschöpfung der Festsetzungen kann voraussichtlich von folgenden Auswirkungen des Baugebietes ausgegangen werden:

- Überbauung mit Gebäuden, Versiegelung und sonstige Befestigung von Flächen.
- Versickerungsmöglichkeiten des anfallenden Niederschlagswassers der Dachflächen und der Verkehrs- und Lagerflächen im Bereich des Plangebietes sind ökologisch wünschenswert aber geologisch nur bedingt möglich.

Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Für die vom Bebauungsplan betroffenen Umweltbelange wird in der folgenden Übersicht eine prognostische Beschreibung der voraussichtlichen Planungsauswirkungen und, soweit möglich, eine Bewertung (Einschätzung über die Erheblichkeit) der Auswirkungen vorgenommen.

Tabelle 4 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Umweltbelang	Beschreibung der Auswirkung der Planung	erheblich (ja / nein)
Erhaltungsziele / Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH) u. Europäische Vogelschutzgebiete ¹	Natura 2000-Gebiete werden nicht überplant bzw. beeinträchtigt. VSG DE 2235-402 „Schweriner Seen“ in ca. 350m westlich hinter der abschirmenden Ortslage, GGB DE_2334-302 „Görslower Ufer“, in ca. 310m westlich hinter der abschirmenden Ortslage GGB DE_2335-301 Pinnower See, ca. 125m östlich hinter dem Störfaktor Autobahn Aufgrund der Abschirmung und der geringen Flächengröße wird keine Betroffenheit eingestellt.	Nein
Nationale Schutzgebiete (Nationalparke, Biosphärenreservate)	Im Geltungsbereich befinden sich keine nationalen Schutzgebiete.	Nein
Schutzgebiete und Schutzobjekte des Naturschutzes nach Landesnaturschutzgesetz (NSG, LSG, Naturparke, Naturdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile, Geschützte Biotop/Geotope, Alleen und Baumreihen)	Der Geltungsbereich befindet sich teilweise im Landschaftsschutzgebiet. Die Herauslösung wird beantragt. Der Geltungsbereich befindet sich in einem Naturpark. Da eine geringe Fläche aus dem LSG herausgelöst werden soll, ist für den NP eine Betroffenheit einzustellen. Nein, nach derzeitigem Kenntnisstand befinden sich im Geltungsbereich keine nach § 20 NatSchAG M-V gesetzlich geschützten Biotop. Für das nach § 20 NatSchAG M-V gesetzlich geschützte Biotop wird in der Wirkzone 1 (Zufahrt) neben der Landesstraße und in Nähe der Autobahn keine Betroffenheit eingestellt.	Nein
Nach NatSchAG M-V, Baumschutzverordnung / -satzung geschützte Bäume o. Großsträucher	Im Geltungsbereich befinden sich keine Bäume	Nein
Ist für den NP Wald	Im / Am Geltungsbereich befindet sich kein Wald	Nein
Tiere und Pflanzen, einschließlich ihrer Lebensräume	Im Geltungsbereich werden Pflanzen, Tiere und die Lebensräume beeinflusst. (siehe auch AFB)	Ja
Boden	Sehr geringer Verlust der natürlichen Bodenfunktionen durch Abtrag des belebten (teilversiegelten) Oberbodens und mögliche Versiegelung im Bereich der Bauflächen. Verdichtungen und damit teilweise Einschränkung der natürlichen Bodenfunktionen der verbleibenden unversiegelten Freiflächen Sehr geringe Flächengröße	Nein

Umweltbelang	Beschreibung der Auswirkung der Planung	erheblich (ja / nein)
Grund- und Oberflächenwasser	Versiegelte Baufläche mit Verlust der Versickerungsfunktion des Bodens und Erzeugung höherer Abflüsse von versiegelten Flächen bei starken Niederschlagsereignissen, Tauwetter usw., bei gleichzeitiger stark eingeschränkter Versickerungsmöglichkeit. Der ordnungsgemäße Betrieb und die Überwachung der Verschmutzung des Oberflächenwassers zum Schutz des Grundwassers vor schädlichen Verunreinigungen ist notwendig. Die Auflagen und Verbote der Wasserschutzzone Pinnow sind bei Bau, Betrieb und Lagerung zu beachten. Nach WSGVO verboten und daher zu prüfen: 3.3 Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 19g Abs. 5 WHG 3.7 Abfall im Sinne der abfallrechtlichen Vorschriften und bergbauliche Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern sowie Anlagen zur Ablagerung, Behandlung und zum Umschlag von Abfällen zu errichten und zu betreiben 3.8 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen ohne landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen 6.1 Errichtung, wesentliche Änderung oder Erweiterung baulicher Anlagen, soweit sie nicht der öffentlichen Wasserversorgung dienen - ausgenommen Einrichtungen mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung 6.2 Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung - ausgenommen positive Einzelfallentscheidungen durch die untere Wasserbehörde nach § 5 Abs. 1, wenn die Bauleitplanung aufgrund der örtlichen Gegebenheiten, insbesondere der Geschütztheitsverhältnisse des Grundwassers dem Schutzzweck dieser Verordnung nicht entgegensteht	Nein Nein Siehe Einzelfallentscheidung WSGVO
Klima und Luft	Lokale sehr geringe Vergrößerung des kleinklimatischen Belastungsraums durch Vergrößerung von Siedlungsfläche. Keine Beeinträchtigung lokal klimarelevanter Luftaustauschbeziehungen. Siehe auch unter Vermeidung von Emissionen.	Nein
Klimaschutz	Gemeinbedarfsflächen dienen der lokalen Bevölkerung und verringern Verkehre ins Umland und dienen damit indirekt dem Klimaschutz.	Nein
Wirkungsgefüge der Komponenten des Naturhaushaltes	Das Vermögen des Landschaftshaushaltes Niederschlagswasser zurückzuhalten, wird durch die Anlage versiegelter Fläche weiter beeinträchtigt. Keine Beeinträchtigung lokal klimarelevanter Luftaustauschbeziehungen. Verlust der Lebensräume ist kompensierbar.	Nein
Landschaft (Landschaftsbild)	Die geplante Bebauung befindet sich in östlicher Ortsrandlage innerhalb des 50m-Ortsrandes mit zweiseitiger Anlehnung an vorhandene Bebauung. Die kulturlandschaftlich geprägte Eigenart, Vielfalt und Schönheit des Landschaftsbildes wird durch das Plangebiet nicht signifikant verändert.	Nein
Biologische Vielfalt	Ortsrandlage geschützte Arten sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen.	Nein
Menschen, menschliche Gesundheit, Bevölkerung	Siehe bei Vermeidung von Emissionen	Nein

Umweltbelang	Beschreibung der Auswirkung der Planung	erheblich (ja / nein)
Kultur- und sonstige Sachgüter (z. B. Boden- und Baudenkmale)	Durch die Rücknahme der geplanten Toranlage an der geplanten Zufahrt hinter die Ortsbildprägende Wohnbebauung an der Landesstraße und die Entfernung von 60m der geplanten n hinter abschirmender Gartenfläche zur Für die ortsbildprägende Wohnbebauung ist der Belang des Baudenkmalschutzes zu berücksichtigen: - Die an die Leezener Straße anbindende Zufahrt zum geplanten Bauhof sollte möglichst mit der Fahrbahnoberfläche bei der jetzigen Höhenlage belassen werden, (wesentliche) Geländeaufträge sind zu vermeiden, auch um Ablauf von Niederschlagswasser von denkmalgeschützten Gebäuden nicht zu behindern bzw. um weiteren Zulauf auf die betreffenden Grundstücke und mögliche Schädigung der Bausubstanz zu vermeiden - Der straßennahe Bereich der geplanten Baugrundstücke (Bauhof plus potenzielle südlich anschließende Entwicklungsflächen für Kita und Parkplatz) sollte von Bebauung freigehalten werden, um Sicht auf die Baudenkmale zu erhalten - An der südlichen Plangebietsgrenze wäre zur besseren Einpassung ins Orts- und Landschaftsbild des Bauhofs eine Eingrünung durch eine lockere niederwüchsige Heckenpflanzung vorstellbar. Auf die Pflanzung einer Baumreihe o. ä. sollte aber verzichtet werden, um dadurch nicht einen zusätzlichen Fokus auf das Gelände des Bauhofes zu schaffen. Im Geltungsbereich werden keine archäologischen Fundplätze vermutet. Eine mögliche Baubegleitende Beobachtung und mögliche Bauverzögerung sind zu beachten. - Bei jeglichen Erdarbeiten können jederzeit zufällig archäologische Funde und Fundstellen (Bodendenkmale) neu entdeckt werden. Werden bei Erdarbeiten Funde oder auffällige, ungewöhnliche Bodenverfärbungen oder Veränderungen oder Einlagerungen in der Bodenstruktur entdeckt, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. In diesem Fall ist die untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für die fachgerechte Untersuchung in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige. Die Frist kann jedoch im Rahmen des Zumutbaren verlängert werden. - Eine Beratung zum Umgang mit Bodendenkmalen, insbesondere zur Bergung und Dokumentation betroffener Teile der Bodendenkmale, erhalten Sie beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V, Domhof 4/5, 19055 Schwerin.	Nein
Vermeidung von Emissionen	Durch das Baugebiet entstehen nur geringe Emissionen von Lärm, Schadstoff und Licht.	Nein
Sachgerechter Umgang mit Abwässern	Ggf. anfallendes Schmutzabwasser ist dem zentralen Abwassersystem zuzuführen. Unbelastetes Niederschlagswasser ist vor Ort zu versickern.	Nein
Sachgerechter Umgang mit Abfällen	Ggf. anfallende Siedlungsabfälle werden über kommunale Abfallentsorgung im Gebiet abgeführt. Gewerbe -und Bauabfälle sind gesondert zu entsorgen. Bei der Bauausführung und der Materialwahl ist auf Nachhaltigkeit und die Belange des Wasserschutzes zu achten	Nein
Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen der Schutzgüter Tiere/Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft, Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter	Unter „Vermeidung von Emissionen“ wurde dargelegt, dass anlagebedingt geringe Emissionen entstehen können.	Nein

Ergänzende Betrachtungen zum Bodenschutz

Nachfolgend sind die Wirkfaktoren und Probleme des Bodens / Bodenwasserhaushaltes und seine Empfindlichkeiten dargestellt:

Wirkfaktoren Boden / Bodenwasserhaushalt

- Versiegelung
 - (überwiegend vorhandene) Teilversiegelung im Bereich der Lagerfläche, zusätzlich Vollversiegelung und Bebauung möglich.
 - übermäßige mechanische Belastungen
 - Flächenbefestigung mit Erd- bzw. Bodenarbeiten sowie technisch erforderlicher Verdichtung auf zur Überbauung vorgesehenen Böden
 - Befahrungen, Lagerung von Baumaterial auf zur Wiederbegrünung vorgesehenen Böden
- Auf-/Einbringen von Bodenmaterial
 - Die Prüfung der Verwertung des überschüssigen Bodenaushubs / ist planerisch im B-Plan nicht zu bewältigen.
- Bodenerosion
 - Auf vegetationsfreien Bodenflächen während der Bauzeit
- Entwässerung / Dränwirkung / Versickerung
 - lokale Versickerung der befestigten Flächen nur in beschränktem Umfang möglich
- Stoffeinträge (hohe Sensibilität der Baufirmen erforderlich)
 - Trinkwasserschutzgebiet, Verbote und Auflagen beachten!
 - Öl- und Schmiermittel, Kraftstoffe von Fahrzeugen (Havarie), Betankung nicht zulässig
 - Salze und Streumittel, Pestizide und Düngemittel

Auswirkungen der Bauphase

- Versiegelung führt zum Totalverlust der Bodenfunktion / Teilversiegelung zur Einschränkung der Versickerung und Verlust des Oberbodens
- übermäßige mechanische Belastung führt zu
 - Gefügeschäden (mit Verringerung Versickerungsfähigkeit / Wasserrückhaltung / Verlust von Porenvolumen – Sauerstoffmangel)
- Auf-/Einbringen von Bodenmaterial führt zur
 - Zerstörung des inneren Bodengefüges
 - Vermeidung von planierendem Einbau
 - geeignete Zwischenbegrünung hilft das Bodengefüge wieder zu stabilisieren.
- Bodenerosion führt zum Verlust bzw. Umlagerung des Bodens
- Entwässerung / Dränwirkung / Versickerung
 - Ein schonender Umgang mit dem Boden erhält die gute Versickerungsfähigkeit und ist damit aktiver Gewässer- und Bodenschutz

In Bezug auf die Beeinträchtigungen ist nur 1 Wirkort einzustellen.

- Baugrundstück (Zufahrt, Baufläche und ggf. Zwischenlager auf eigener Fläche / oft fehlende Sensibilität Baufirmen / Bauherr für das Problem Bodenverdichtung)

Einzelfallentscheidung WSGVO²

Die Trinkwasserentnahmebrunnen befinden sich in ca. 1000 m Entfernung bei einer Anstromrichtung Nordwest. Bei einem Flurabstand des obersten GWL von <10 m und einem mittleren sommerlichen Grundwasserflurabstand von 1,4 m ist das Grundwasser bedeckt und gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen hoch geschützt, aber die Mindestüberdeckung von 1m bei Versickerung nicht verunreinigter Niederschlagswässer ist bei Muldenversickerung gegeben.

² Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Pinnow (Wasserschutzgebietsverordnung Pinnow - WSGVO Pinnow) Vom 7. Oktober 2003

Die Gemeinde Raben Steinfeld beabsichtigt am östlichen Rand der bebauten Ortslage des Oberdorfs Bauflächen für einen kommunalen Bauhof zu schaffen. Der Standort befindet sich teilweise im bauplanungsrechtlichen Außenbereich (in 1. Änderung F-Plan mit Stand Feststellungsbeschluss als Gemeinbedarfsfläche dargestellt)

Nach WSGVO (Anlage 2) verboten und daher in Zusammenhang mit dem Vorhaben zu prüfen sind nachfolgende möglicherweise dem Vorhaben entgegenstehende Punkte:

- 3.3 Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 19g Abs. 5 WHG, ausgenommen unterirdische Anlagen der Gefährdungsstufen A und B sowie oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufe A, B und C (VAwS)*
 - Bei tatsächlicher Lagerung zu beachten, aktuell nur Annahme und Zwischenlagerung Grünschnitt geplant, keine Kompostierung, Festsetzung mit Ausschluss wassergefährdender Stoffe.
- 3.7 Abfall im Sinne der abfallrechtlichen Vorschriften und bergbauliche Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern sowie Anlagen zur Ablagerung, Behandlung und zum Umschlag von Abfällen zu errichten und zu betreiben, ausgenommen vorübergehende Lagerung in dichten Behältern sowie die Kompostierung aus dem Haushalt stammender Abfälle zur Verwertung im eigenen Hausgarten
 - Zu beachten, nur Annahme und Zwischenlagerung Grünschnitt geplant, keine Kompostierung.
- 3.8 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen ohne landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen
 - Generell ist auf öffentlichen Flächen die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln verboten. Eine Anwendung ist damit nicht einzustellen.
- 5.1 Errichtung oder Erweiterung von Straßen, Wegen und sonstigen Verkehrsflächen, ausgenommen unbefestigte öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers, sofern nicht die RiStWag³ beachtet wird; ansonsten verboten wie in Zone II
 - Die Nutzung einer RiStWag-Anlage ist zu prüfen. Eine RiStWag-Anlage ist ein spezieller Abscheider, der in Wasserschutzgebieten eingesetzt wird, um wassergefährdende Stoffe aus dem Regenwasser von Straßen zurückzuhalten und so das Trinkwasser zu schützen. Diese Anlagen fangen mechanisch abtrennbare Stoffe wie Öl und Benzin auf und dienen der Aufnahme größerer Mengen Leichtflüssigkeiten bei Unfällen.
- 6.1 Errichtung, wesentliche Änderung oder Erweiterung baulicher Anlagen, soweit sie nicht der öffentlichen Wasserversorgung dienen, ausgenommen Einrichtungen mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung
 - Zu beachten, nur Annahme und Zwischenlagerung Grünschnitt geplant, keine Kompostierung. Bei tatsächlich zulässigem Bau von Gebäuden ist beim Bau von Sanitäreinrichtungen zum Bauantrag der Anschluss an die Abwasserentsorgung nachzuweisen.
- 6.2 Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung, ausgenommen positive Einzelfallentscheidungen durch die untere Wasserbehörde nach § 5 Abs. 1, wenn die

³ Richtlinie für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten

Bauleitplanung aufgrund der örtlichen Gegebenheiten, insbesondere der Geschütztheitsverhältnisse des Grundwassers dem Schutzzweck dieser Verordnung nicht entgegensteht.

- Mit dem B-Plan wird ein neues Baugebiet ausgewiesen, dass die Errichtung eines Bauhofes ermöglichen soll.
- Anstromrichtung zum Pumpwerk, Überdeckung des ersten Grundwasserleiters, Nutzungsart und Nutzungsintensität sprechen bei ordnungsgemäßigem Betrieb gegen eine Gefährdung des Schutzzwecks dieser Verordnung.

Berücksichtigung der Umweltschutzelange nach § 1a BauGB

- NATURA 2000: Betroffenheit geprüft (keine FFH-Vorprüfung notwendig)
- Bodenschutz: Das Gebot zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden wurde weitestgehend berücksichtigt. Es wird eine Ortsrandfläche genutzt, die an bestehende Infrastruktur anschließt.
- Wasserschutzgebiet: bei ordnungsgemäßigem Betrieb keine Gefährdung des Schutzzwecks der WSGVO Pinnow. Die Notwendigkeit einer RiStWag-Anlage (Richtlinie für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten) ist zu prüfen.
- Zur Anwendung der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz wurde eine Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erstellt und in der Begründung dokumentiert.

Rücksichtnahmepflicht agrarstruktureller Belange

Für Maßnahmen für die Kompensation werden keine landwirtschaftlichen Flächen entzogen, s wird auf ein Ökokonto zurückgegriffen.

direkte und etwaige indirekte, sekundäre, kumulative, grenzüberschreitende positive oder negative Auswirkungen des geplanten Vorhabens auch auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landesebene

- nicht relevant, keine grenzüberschreitenden Auswirkungen zu erwarten

Auswirkungen, die auf Grund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind

- nicht relevant, zulässige Vorhaben lassen keine Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen erwarten

2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Bodenschutz

1. Falls Anzeichen für altlastenrelevante Bodenbelastungen angetroffen werden, sind unverzüglich die Arbeiten einzustellen und die uWb zu informieren. Treten bei Erdarbeiten Auffälligkeiten wie z.B. unnatürliche Verfärbungen, Gerüche oder Müllablagerungen auf, ist der Fachdienst Natur- und Umweltschutz des Landkreises Ludwigslust-Parchim zu informieren, um weitere Verfahrensschritte abzustimmen.
2. Bei den Bodenarbeiten sind die jeweils aktuellen einschlägigen Bestimmungen des Bodenschutzes und des Abfallrechtes zu berücksichtigen. Bei allen Maßnahmen ist Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodeneinwirkungen, welche eine Verschmutzung, unnötige Vermischung oder Veränderungen des Bodens, Verlust von Oberboden, Verdichtung oder Erosion hervorrufen können, vermieden werden.

3. Beim Umgang mit Leichtflüssigkeiten und anderen wassergefährdenden Stoffen sind die einschlägigen Vorschriften einzuhalten und insbesondere Verunreinigungen des Bodens auszuschließen.
4. Die Arbeiten sind so auszuführen, dass Verunreinigungen von Boden und Gewässern durch Arbeitsverfahren, Arbeitstechnik, Arbeits- und Transportmittel nicht zu besorgen sind. Bei auftretenden Havarien mit wassergefährdenden Stoffen ist der Schaden sofort zu beseitigen. Die untere Wasserbehörde des Landkreises ist unverzüglich über die Havarie und die eingeleiteten Maßnahmen zu informieren.
5. Beim Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen, Gemischen und Bodenmaterial für z. B. Zuwegungen und Stellflächen ist die Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung - ErsatzbaustoffV) vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 186) geändert worden ist, zu beachten. Im Wasserschutzgebiet sind nur Mineralgemische zulässig.
6. Bodenverdichtungen sind zu vermeiden, dafür sind die Flächen vor dem Befahren mit Baumaschinen zu sichern oder es sind Bodenschutzmatten vorzusehen.
7. Befestigte Flächen sind soweit möglich in versickerungsfähiger Bauweise auszuführen. Oberflächlich anfallendes Niederschlagswasser u. a. Abwasser darf ungereinigt/verschmutzt nicht in Gewässer eingeleitet oder abgeschwemmt werden.

Gewässerschutz

1. Lagerung, Abfüllen und Umschlag (LAU-Anlagen) sowie das Herstellen, Behandeln und Verwenden (HBV-Anlagen) von wassergefährdenden Stoffen sind vor Planung mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen um die Belange der Trinkwasserschutzes zu beachten. Eine Gefährdung des Grund- und Oberflächenwassers ist auszuschließen.
2. Bei Havarien mit wassergefährdenden Stoffen ist der Schaden sofort zu beseitigen.
3. Oberflächlich anfallendes Niederschlagswasser u. a. Abwasser darf ungereinigt/verschmutzt nicht in Gewässer eingeleitet oder abgeschwemmt werden.
4. Die Notwendigkeit einer RiStWag-Anlage (Richtlinie für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten) ist zu prüfen. Eine RiStWag-Anlage ist ein spezieller Abscheider, der in Wasserschutzgebieten eingesetzt wird, um wassergefährdende Stoffe aus dem Regenwasser von Straßen zurückzuhalten und so das Trinkwasser zu schützen. Diese Anlagen fangen mechanisch abtrennbare Stoffe wie Öl und Benzin auf und dienen der Aufnahme größerer Mengen Leichtflüssigkeiten bei Unfällen.

Regenwasserbeseitigung

1. Neue Zufahrten, Stellflächen und andere befestigte Freiflächen sollten zur Verminderung der auf befestigten Flächen anfallenden Niederschlagsmenge mit versickerungsfähigen Bodenbelägen hergestellt werden.
2. Der natürliche Abfluss wild abfließenden Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück darf nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstückes behindert werden bzw. zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstückes verstärkt oder auf andere Weise verändert werden.

Maßnahmen zum Ausgleich verbleibender erheblicher Auswirkungen

Grünordnerische Maßnahmen im Geltungsbereich

- Keine, die nach HzE anerkannt werden.

Grünordnerische Maßnahmen im Gemeindegebiet / Ökokonto

- es wird auf ein Ökokonto zurückgegriffen

Großlandschaft

- Der Eingriffsort liegt in der Landschaftszone 4 „Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte“ in der Großlandschaft 40 „Westmecklenburgische Seenlandschaft“.

2.4 Alternative Planungsmöglichkeiten

Als alternative Planungsmöglichkeiten kommen nur solche in Betracht, mit denen die mit der Bauleitplanung verfolgten städtebaulichen Ziele gleichfalls mit einem verhältnismäßigen Aufwand erreicht werden können. Aufgrund der Flächenverfügbarkeit und der um den Ort vorhandenen NATURA 2000-Gebiete sind keine anderen Lage-Optionen vorhanden.

2.5 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Eine Prüfung, ob einem Planvorhaben naturschutzrechtliche Verbote, insbesondere solche nach § 44 BNatSchG, entgegenstehen, ist innerhalb des Bauleitplanverfahrens notwendig. Bestandserfassungen sind aber nur erforderlich, wenn ein möglicher artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand auf andere Art und Weise nicht rechtssicher bestimmt werden kann.

Bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren

Die zu erwartenden Beeinträchtigungen (baubedingt, betriebsbedingt, temporär bzw. dauerhaft) sind darzulegen.

Baubedingte Wirkfaktoren

Die baubedingten Beeinträchtigungen umfassen die Errichtung von befestigten Flächen und Gebäuden. Das Plangebiet ist teilweise bebaut. (teilversiegelte Lagerfläche)

Bei Baumaßnahmen sind folgende baubedingte Auswirkungen zu erwarten:

- Fahrzeugbewegungen im Bereich der Baumaßnahme bzw. auf der Zuwegung zur Baustelle.
- Lärm, Licht und Erschütterung durch Baufahrzeuge und Arbeiten innerhalb der Baustelle. In der unmittelbaren Umgebung bereits zulässig.

Entsprechend sind diese Arbeiten als zeitlich befristete zusätzliche Beeinträchtigung zu bewerten.

Anlagenbedingte Wirkfaktoren

Es sind folgende anlagenbedingte Auswirkungen zu erwarten:

- Mögliche Vollversiegelung derzeit überwiegend teilversiegelter Lagerfläche, unversiegelter Grünlandfläche in isolierter Lage (keine Gewässer, hohe Bodenwertzahlen, Autobahn und dichte Besiedelung)
- Licht- und Lärmemissionen durch die Nutzung und durch Zielverkehre

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Die Intensität der Bebauung und der Nutzung ist nicht mit der derzeitigen Nutzung (historisch Gartenfläche / teilweise Lager Tischlerei, derzeit ohne Nutzung) gleichzusetzen, aber ist der derzeitigen möglichen Nutzung unmittelbar angrenzender Flächen (Dorfgebiet) bzw. Gewerbe (benachbarte Tischlerei) gleichzusetzen.

- Zu beachten sind die eingeschränkten Nutzungsmöglichkeiten, die der B-Plan im Entwurfsstand festsetzt. Als zulässig festgesetzt wird nur eine Grünschnittannahme und -zwischenlagerung. Damit bleiben weitere bauhoftypische und störintensivere Nutzungen ausgeschlossen.
- Die zu erwartende Nutzungsaktivität wird sich innerhalb der ausgewiesenen Fläche vollziehen.

- Aufgrund der Eckrandlage mit vorhandener Bebauung ist eine signifikante Verschiebung von Effektdistanzen, auch unter Beachtung der intensiven Nutzung der benachbarten Grünlandfläche als Hundeauslaufstrecke, nicht einzustellen.
- Aufgrund der geplanten Abschirmung zum Grünland im Osten wird der Schutz des Grünlandes (LSG) unter Beachtung der im F-Plan geplanten Erweiterungen gewahrt. Bis zur Bebauung des Grünlandes bleibt die Nutzung als Hundeauslaufstrecke aber erhalten.

Eine bau-, anlagen- bzw. betriebsbedingte Beeinträchtigung ist deshalb nicht einzustellen.

Relevanzprüfung

Pflanzen- und Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Eine Auflistung der 56 in M-V vorkommenden Pflanzen- und Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist nachfolgend dargestellt. Die überwiegende Mehrzahl der Arten ist für die vorliegende Satzung nicht relevant.

Tabelle 5 In Mecklenburg-Vorpommern lebende, durch Aufnahme in den Anhang II / IV der FFH-Richtlinie „streng geschützte“ Pflanzen und Tierarten“

Gruppe	wiss. Artname	deutscher Artname	A II FFH- RL	A IV- FFH- RL	Lebensraum - Kurzfassung
Gefäßpflanzen	<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	II	IV	nasse, nährstoffreiche Wiesen
Gefäßpflanzen	<i>Apium repens</i>	Kriechender Scheiberich, - Sellerie	II	IV	Stillgewässer
Gefäßpflanzen	<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	II	IV	Laubwald
Gefäßpflanzen	<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte	*II	IV	Sandmagerrasen
Gefäßpflanzen	<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkraut, Torf- Glanzkraut	II	IV	Niedermoor
Gefäßpflanzen	<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Frosch- kraut	II	IV	Gewässer
Weichtiere	<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	II	IV	Sümpfe/Pflanzenreiche Gewässer
Weichtiere	<i>Unio crassus</i>	Gemeine Flussmuschel	II	IV	Fließgewässer
Libellen	<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer		IV	Gewässer
Libellen	<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer		IV	Bäche
Libellen	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer		IV	Altarme/Waldteiche
Libellen	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer		IV	Teiche mit hohen Bewuchsansprü- chen
Libellen	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	II	IV	Hoch-/Zwischenmoor
Libellen	<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle		IV	
Käfer	<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock	II	IV	Alteichen über 80 Jahre
Käfer	<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	II	IV	stehende Gewässer mit dichten Flachwasserbereichen
Käfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel- Tauchkäfer	II	IV	Nährstoffarme Gewässer mit gro- ßen Flachwasserbereichen
Käfer	<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit, Juchtenkäfer	*II	IV	Wälder/Mulmbäume
Falter	<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	II	IV	Moore, Feuchtwiesen
Falter	<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	II	IV	Feuchtwiesen /Quellflüsse
Falter	<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer			Trockene Gebiete/Wald
Fische	<i>Acipenser sturio</i>	Europäischer Stör	II		Gewässer
Lurche	<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	II	IV	Gewässer/Wald
Lurche	<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte		IV	Sand/Steinbrüche
Lurche	<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte		IV	Sand/Lehmgebiete
Lurche	<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch		IV	Hecken/Gebüsche/Waldränder/ Feuchtgebiete
Lurche	<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte		IV	Sand/Lehmgebiete
Lurche	<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch		IV	Moore/Feuchtgebiete
Lurche	<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch		IV	Wald/Feuchtgebiete
Lurche	<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch		IV	Wald/Moore
Lurche	<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	II	IV	Gewässer
Kriechtiere	<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter		IV	Trockenstandorte/Felsen
Kriechtiere	<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschild- kröte	II	IV	Gewässer/Gewässernähe
Kriechtiere	<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse		IV	Hecken/Gebüsche/Wald
Meeressäuger	<i>Phocoena phocoena</i>	Schweinswal	II	IV	Ostsee
Fledermäuse	<i>Barbastella barbastel- lus</i>	Mopsfledermaus	II	IV	Kulturlandschaft/Wald/Sied- lungsgebiete

Gruppe	wiss. Artname	deutscher Artname	A II FFH- RL	A IV- FFH- RL	Lebensraum - Kurzfassung
Fledermäuse	Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus		IV	Kulturlandschaft/Wald/Siedlungsgebiete
Fledermäuse	Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus		IV	Kulturlandschaft/Wald/Siedlungsgebiete
<i>Fledermäuse</i>	<i>Myotis brandtii</i>	<i>Große Bartfledermaus</i>		IV	<i>Kulturlandschaft/Gewässer</i>
<i>Fledermäuse</i>	<i>Myotis dasycneme</i>	<i>Teichfledermaus</i>	II	IV	<i>Gewässer/Wald</i>
<i>Fledermäuse</i>	<i>Myotis daubentonii</i>	<i>Wasserfledermaus</i>		IV	<i>Gewässer/Wald</i>
<i>Fledermäuse</i>	<i>Myotis myotis</i>	<i>Großes Mausohr</i>	II	IV	<i>Wald</i>
Fledermäuse	Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus		IV	Kulturlandschaft/Siedlungsgebiete
<i>Fledermäuse</i>	<i>Myotis nattereri</i>	<i>Fransenfledermaus</i>		IV	<i>Kulturlandschaft/Wald</i>
<i>Fledermäuse</i>	<i>Nyctalus leisleri</i>	<i>Kleiner Abendsegler</i>		IV	<i>Wald</i>
Fledermäuse	Nyctalus noctula	Abendsegler		IV	Gewässer/Wald/Siedlungsgebiete
<i>Fledermäuse</i>	<i>Pipistrellus nathusii</i>	<i>Rauhhaufledermaus</i>		IV	<i>Gewässer/Wald</i>
Fledermäuse	Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus		IV	Kulturlandschaft/Siedlungsgebiete
Fledermäuse	Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus		IV	Kulturlandschaft/Siedlungsgebiete
Fledermäuse	Plecotus auritus	Braunes Langohr		IV	Kulturlandschaft/Wald/Siedlungsgebiete
Fledermäuse	Plecotus austriacus	Graues Langohr		IV	Kulturlandschaft/Siedlungsgebiete
Fledermäuse	Vespertilio murinus	Zweifarbflödermaus		IV	Kulturlandschaft/Siedlungsgebiete
Landsäuger	Canis lupus	Wolf	*II	IV	
<i>Landsäuger</i>	<i>Castor fiber</i>	<i>Biber</i>	II	IV	<i>Gewässer</i>
Landsäuger	Lutra lutra	Fischotter	II	IV	Gewässer
<i>Landsäuger</i>	<i>Muscardinus avelanarius</i>	<i>Haselmaus</i>		IV	<i>Mischwälder mit Buche/Hasel</i>

fett gedruckte Arten können aufgrund des Lebensraumes oder des Aktionsradius als betroffen nicht ausgeschlossen werden

kursiv geschriebene Arten sind bereits aufgrund des Lebensraumes als betroffen auszuschließen

Für die nachfolgend aufgeführten verbleibenden Arten (in Tabelle fett gedruckt), die im Gebiet vorkommen könnten, wird primär geprüft, ob die geplanten Nutzungen bzw. die diese Nutzungen vorbereitenden Handlungen geeignet sind, diesen Arten gegenüber Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 / 5 BNatSchG auszulösen.

Reptilien/ Amphibien

Aufgrund der Bodenwertzahlen (41-50) ist ein Vorkommen der Zauneidechse auszuschließen. Das Vorkommen von Amphibien ist im Westen am Schweriner See (hinter der Ortslage / Landesstraße) und im Osten am Pinnower See (hinter der Autobahn ohne Gewässerquerungen) gegeben, bei den Bodenwerten und der Lage am / im Ort sowie der Nutzung im Plangebiet, ist ein Vorkommen im Plangebiet auszuschließen.

Es sind grabbare Substrate und Offenbodenbereiche durch die Lagerbereiche vorhanden. Schnittgut von Gehölzen ist am Rand dieser Ablagerungen aufgeschichtet. Dadurch sind zwar potenzielle Lebensräume für Reptilien und ggf. Winterquartiere für Amphibien entstanden. Nur müssen diese Habitatstrukturen auch erreicht werden können (Autobahn / Bundesstraße und umgebende Siedlung und unmittelbar Störung durch den Laufweg der Hunderunde).

Avifauna

Es wird aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen unter Bezug auf Martin Flade⁴ eine Prüfung der Beeinträchtigung der Avifauna durchgeführt (Potenzialabschätzung).

Es erfolgte die Abprüfung der relevanten europäischen Vogelarten entsprechend:

- Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie,
- Arten des Artikels IV, Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie,
- Gefährdete Arten (Rote Liste M-V bzw. der BRD (Kategorie 0-3),
- Arten mit besonderen Habitatansprüchen (Horstbrüter, Gebäudebrüter, Höhlenbrüter, Kolonienbrüter, große Lebensraumausdehnung),
- Streng geschützte Vogelarten nach Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung,
- in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 gelistete Vogelarten,
- Arten, für die das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern eine besondere Verantwortung trägt (mind. 40 % des gesamtdeutschen Bestandes oder mit weniger als 1.000 Brutpaaren in M-V).
- Überflieger ohne Bindung an den Vorhabensraum,
- Nahrungsgäste, bei denen die Nahrungsgrundlage nicht wesentlich eingeschränkt wird,
- ungefährdete, nicht bedeutsame Brutvogelarten ohne spezielle Habitatansprüche („Allerweltsarten“).

Aufgrund des vorhandenen Störpotenzials durch die Lage am / im Ort und der Nähe zur Autobahn, den das Gebiet im Süden und Osten begrenzenden Hundelaufweg ist das Vorkommen störungsempfindlicher Arten auszuschließen. Unterlagen für das Vorkommen geschützter Arten liegen nicht vor.

Das Plangebiet ist teilweise teilversiegelt. Eine geringe Bedeutung als Nahrungshabitat ist gegeben.

Da für Gebäudebrüter sowie (Baum-)Höhlenbrüter kein Potenzial vorhanden ist und Bodenbrüter durch die Flächennutzung, Unterschreitung jeglicher Effektdistanzen (stark genutzter Hundelaufweg – meist ohne Leine) ausgeschlossen werden können, ist auf eine erhebliche Beeinträchtigung nicht abzustellen. Die gewählte Fläche (Siedlungsraum) grenzt an die bebaute Ortslage (Wohngebäude / Tischlerei).

Von den Arten der Gebüsche (geringer Anteil Siedlungshecke) sind Amsel, Singdrossel, Fitis und Gartengrasmücke, eventuell auch Turteltaube, Girlitz, Baumpieper und Goldammer als Nahrungsgast zu erwarten. Für die Leitarten Neuntöter und Ortolan fehlt der Lebensraum und es ist ein zu hohes Störpotenzial (Ortslage mit entsprechenden Fluchtdistanzen) vorhanden. Da Gebäude im Umkreis vorhanden sind, ist zudem mit einem charakteristischen Artenspektrum des Siedlungsraumes, wie Bachstelze, Kohlmeise, Rotkehlchen, Hausrotschwanz, zu rechnen.

Säugetiere

Wolf

Eine Betroffenheit ist aufgrund der angrenzenden Ortslage und der vorhandenen hohen Störfaktoren auszuschließen.

Fischotter

Der Fischotter ist entsprechend Rasterkartierung aufgezeigt. Aufgrund der angrenzenden Ortslage und fehlenden Gewässerleitlinien ist nicht von einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit auszugehen.

Kleinsäuger

Auch wenn das Vorhandensein des Igels und anderer Kleinsäuger aufgrund der hohen Störeinflüsse (Hundelaufweg) als gering einzustufen ist, sind mit dem Gehölzschichtwerk und der Hecke relevante Habitatstrukturen vorhanden.

⁴ Martin Flade, Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands IHW-Verlag 1994

Fledermäuse

Aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen in der Umgebung besteht potenziell eine Bedeutung für die Artengruppe der Fledermäuse.

Die Bedeutung als potenzielles Nahrungshabitat ist gegeben. Aufgrund der Eigenart des Vorhabens schränkt sich bau- und betriebsbedingt die mögliche Funktion des Untersuchungsgebietes als Nahrungs- und Jagdhabitat für Fledermäuse nicht erheblich ein. Die Beeinträchtigung durch die Umstrukturierung des Gebietes kann als nicht erheblich eingestuft werden.

Habitatrelevante Bäume / Höhlenbäume und Gebäude in ihrer Eignung als Winterquartier sind im Plangebiet nicht vorhanden, Der Art der Beleuchtung ist erhöhte Aufmerksamkeit zu widmen.

Die Beeinträchtigung durch die Umstrukturierung des Gebietes kann aber als nicht erheblich eingestuft werden.

Rastflächen

Rastflächen sind in www.umweltkarten.mv-regierung.de nicht verzeichnet.

Raumrelevante Arten

Für die raumrelevanten Arten, auch Überflieger (Rotmilan / Seeadler / Kranich), ist ein Verlust des Nahrungsraumes durch mangelnde Eignung und das hohe vorhandene Störpotenzial nicht relevant. Ausreichend Ausweichräume stehen zur Verfügung.

Wanderkorridore

Die ortsnahe Lage schließt die Eignung als Wanderkorridor sicher aus.

Artenschutzrechtliche Prüfung

Kleinsäuger

Mit dem Gehölzschichtwerk und der Hecke sind relevante Habitatstrukturen vorhanden. Das dichtere Brombeergebüsch dient Kleinsäufern wie Igeln potenziell als Ruhestätte. Die Rodungsarbeiten sind daher behutsam durchzuführen, ggf. sind die Brombeeren in 50 cm Höhe abzunehmen und erst nach erfolgter Besatzkontrolle und Umsetzen potenziell gefundener Kleinsäuger zu roden. Das Schichthaufenwerk ist in den letzten 50 cm schrittweise mit längeren Pausen (mind. 3 Minuten) und optischer Kontrolle aufzunehmen.

Fledermäuse

Der Art der Beleuchtung ist als Vermeidungsmaßnahme erhöhte Aufmerksamkeit zu widmen.

Als Außenbeleuchtung sind nur zielgerichtete Lampen mit einem uv-armen, insektenfreundlichen, energiesparenden Lichtspektrum und einem warmweißen Licht mit geringem Blauanteil im Spektrum von 2000 bis max. 3000 Kelvin Farbtemperatur zulässig. Arbeitsschutzrichtlinien gehen im Rang vor.

Avifauna

Es sind eine Brombeerhecke und Schnittguthaufen von Gehölzen vorhanden. Dadurch sind zwar Lebensräume für Brutvögel entstanden, nur müssen diese Habitatstrukturen auch genutzt werden können (Autobahn / Bundesstraße und umgebende Siedlung und die unmittelbare Störung durch den Laufweg der Hunde schränken die Nutzung stark ein.

Teile der Brombeerhecke werden gerodet, der verbleibende Anteil wird in das Anpflanzgebot integriert. Die Strukturen für Gehölzbrüter werden damit relativ lagegetreu ersetzt. Aber auch diese Heckenpflanzung wird jedoch voraussichtlich kaum relevante Funktionen als Lebens-

raum erfüllen, da auch hier die Fluchtdistanzen häufiger Arten unterschritten werden und neben dem Hundelaufweg außerhalb des Plangebietes die Flächennutzung im Plangebiet intensiviert wird.

Durch geregelte Öffnungs- / Arbeitszeiten sind aber weiterhin Ruhezeiten im Plangebiet einzustellen, die die Nutzung als Nahrungsraum und Lebensraum nicht völlig ausschließen.

Die Betroffenheit durch die erhöhte Störwirkung ist deshalb als gering einzuschätzen und die Verringerung der Habitatqualität wird durch die höhere Dichte der Hecke (zweireihig) gemindert.

Sonstige Arten

Bei Feststellung möglicher artenschutzrechtlich relevanter Beeinträchtigungen sonstiger besonders geschützter Arten sind die Arbeiten sofort zu unterbrechen, die untere Naturschutzbehörde zu informieren und die weiteren Maßnahmen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Verbote

Im Hinblick auf das Tötungsverbot besteht ein dauerhaftes Hindernis der Vollzugsfähigkeit nicht, da das Plangebiet nicht im direkten Umfeld der Quartiere und Brutstätten geschützter Arten liegt, so dass sich der Eintritt eines erhöhten Tötungsrisikos für Tiere, bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen, nicht aufdrängt.

Im Hinblick auf das Störungsverbot besteht ein dauerhaftes Hindernis der Vollzugsfähigkeit nicht, da zu möglichen Fledermaus- und Vogellebensräumen insgesamt ausreichende Abstände bestehen bzw. mögliche Störungen der Fledermäuse, Brut- und Rastvögel im Planbereich des Plangebietes voraussichtlich nicht bestehen und nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen führen.

Im Hinblick auf das Zerstörungsverbot der Fortpflanzungs- und Ruhestätten besteht ein dauerhaftes Hindernis der Vollzugsfähigkeit nicht, da die geschützten Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten der potenziell betroffenen Arten auf der beplanten Fläche nur während der Brutzeit (März bis September) bestehen und sich die Tiere in der folgenden Saison neue Brutstätten und Nester schaffen. Es können somit durch Bauzeiten außerhalb der Brutzeit oder Baubeginn vor der Saison Konflikte vermieden werden. Bei den betroffenen Arten, die Brutstätten im Plangebiet haben könnten, handelt es sich um Arten, die lokal über hinreichende Ausweichräume verfügen.

Zerstörungen von Biotopen streng geschützter Arten im Sinne des § 19 (3) BNatSchG sind mit der Überplanung der Fläche nicht zu erwarten.

Erhebliche Beeinträchtigungen sind auszuschließen, Verbotstatbestände sind auszuschließen.

Artenschutzrechtliche Ausnahmeanträge entsprechend den artenschutzrechtlichen Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote unter Berücksichtigung Europäischer Vogelarten sowie der Arten des Anhangs II / IV der FFH-Richtlinie) sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu stellen.

Artenschutzrechtliche Hinweise mit Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Als Außenbeleuchtung sind nur zielgerichtete Lampen mit einem uv-armen, insektenfreundlichen, energiesparenden Lichtspektrum und einem warmweißen Licht mit geringen Blauanteilen im Spektrum von 2000 bis max. 3000 Kelvin Farbtemperatur zulässig. Die Lampen sind möglichst niedrig zu installieren. Wände dürfen nicht angestrahlt werden. Arbeitsschutzrichtlinien gehen im Rang vor.

Entsprechend der Berücksichtigung der Belange des § 39 Abs. 5 BNatSchG dürfen Gehölze nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar beseitigt werden.

Die Rodungsarbeiten an der Brombeerhecke (südliche Plangebietsgrenze) sind behutsam durchzuführen, ggf. sind die Brombeeren in 50 cm Höhe abzunehmen und erst nach erfolgter Besatzkontrolle und Umsetzen potenziell gefundener Kleinsäuger zu roden. Das Schichthau- fenwerk im Lagerbereich ist in den letzten 50 cm schrittweise mit längeren Pausen (mind. 3 Minuten) und optischer Kontrolle aufzunehmen.

Als Ersatz für die teilweise Heckenrodung der Brombeerhecke ist eine Heckenneupflanzung vorzunehmen (Anpflanzgebot im Geltungsbereich).

Während der Hauptbrutzeit, die etwa vom 15. März bis zum 15. Juli dauert, sind Bauarbeiten, die Vögel stören könnten, einzuschränken. In bestimmten Fällen sind spezielle Vergrämu- ngsmaßnahmen notwendig, wenn Arbeiten in der Brutzeit unvermeidbar sind.

2.6 Schutzgebiete

Internationale Schutzgebiete

Gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines NATURA 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen wären somit sowohl bei der Aufstellung als auch Änderung / Ergänzung eines Bebauungsplanes durchzuführen, sofern die für den Schutzzweck und die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile eines Na- tura 2000-Gebietes erheblich beeinträchtigt werden könnten.

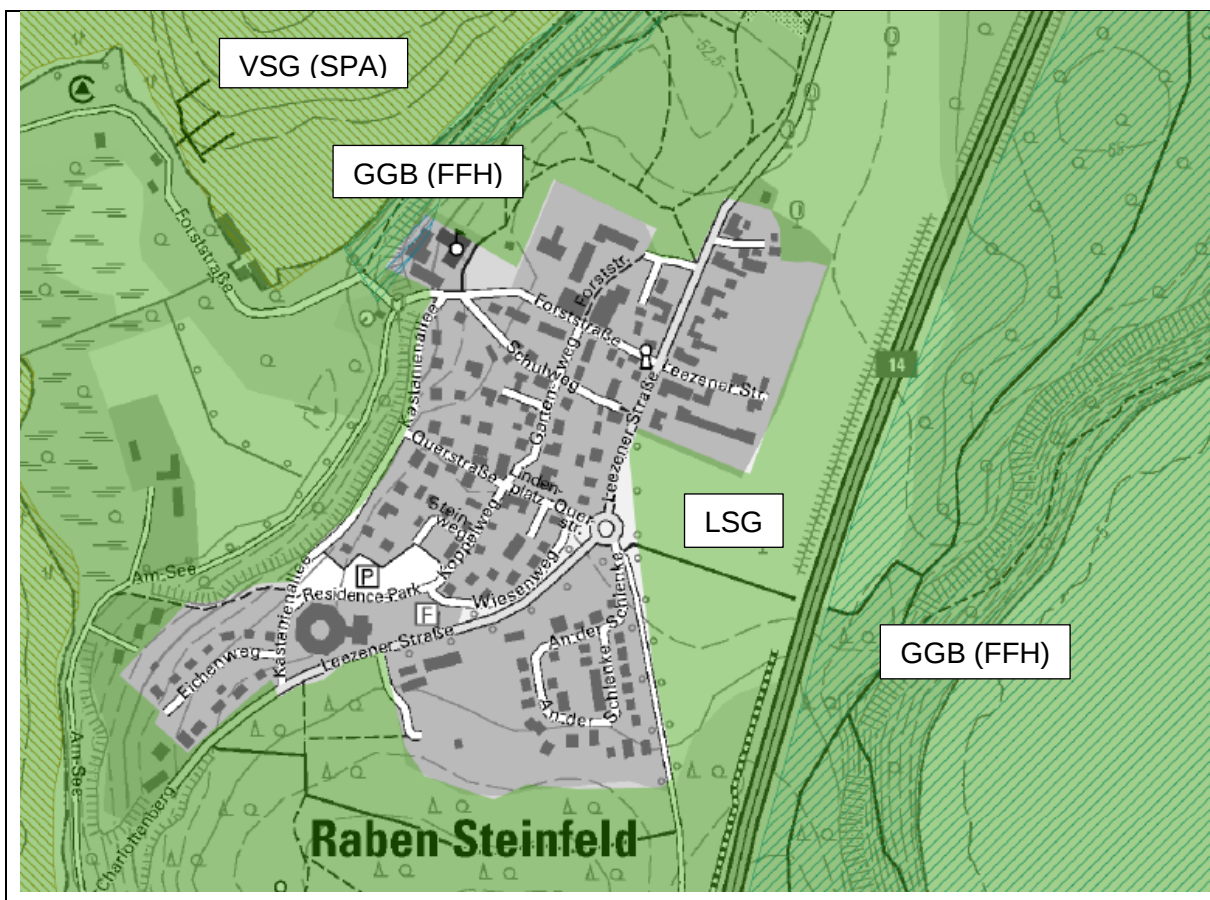


Abbildung 3 Schutzgebiete –VSG, GGB, LSG Quelle umweltkarten.mv-regierung.de

LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE

-  LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE

 VSG-MANAGEMENTPLÄNE fertiggest. u. in Bearbeitung
 VSG-Managementplan in Bearbeitung
 VSG-Ma-na-ge-ment-plan fertiggestellt

 GGB-MANAGEMENTPLÄNE fertiggest. u. in Bearbeitung
 GGB-Managementplan in Bearbeitung
 GGB-Managementplan fertiggestellt

FFH / neu GGB Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung

GGB DE_2334-302 „Görslower Ufer“

Das GGB-Gebiet DE_2334-302 „Görslower Ufer“, mit einer Fläche von 48 ha verläuft in ca. 310m westlich hinter der Ortslage.

FFH-Arten:

Fischotter *Lutra lutra*

FFH-Lebensraumtypen:

3140 - Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen,

9130 – Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*)

- FFH-Lebensraumtypen sind nicht betroffen.
- FFH Arten sind nicht betroffen.
 - Der Fischotter als mobile Art umgeht derartig ausgebildete Ortslagen,

Verbotstatbestände für FFH-Arten und -Lebensraumtypen sind aufgrund der Reichweite der bau-, anlagen-, betriebsbedingten Wirkfaktoren (siehe AFB) auszuschließen. Beeinträchtigungen von Zielarten oder Lebensraumtypen des GGB sind nicht einzustellen.

GGB DE_2335-301 Pinnower See

Das GGB-Gebiet DE_2335-301 „Pinnower See“, mit einer Fläche von 376 ha verläuft in ca. 125m östlich hinter der Autobahn.

FFH-Arten:

Fischotter *Lutra lutra*

Biber *Castor fiber*

FFH-Lebensraumtypen:

3140 - Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen,

7140 – Übergang- und Schwingrasenmoore

9130 – Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*)

91E0 - Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)

- FFH-Lebensraumtypen sind nicht betroffen.
- FFH-Arten sind nicht betroffen.
 - Der Fischotter als mobile Art umgeht derartig ausgebildete Ortslagen,
 - Für den Biber ist die Autobahn ohne Gewässerquerungshilfe nicht überwindbar

Verbotstatbestände für FFH-Arten und -Lebensraumtypen sind trotz der relativen Nähe, aufgrund der Störtrasse Autobahn, der bau-, anlagen-, betriebsbedingten Wirkfaktoren (siehe AFB) auszuschließen. Beeinträchtigungen von Zielarten oder Lebensraumtypen des GGB sind nicht einzustellen.

SPA / neu VSG VogelschutzgebietVSG DE 2235-402 „Schweriner Seen“

Das VSG-Gebiet 2235-402 „Schweriner Seen“, mit einer Fläche von 19.358 ha verläuft in ca. 350m westlich hinter der Ortslage.

Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung - Natura 2000-LVO M-V) Vom 12. Juli 2019⁵

Güte und Bedeutung:

Seengebiet von internationaler Bedeutung für brütende und rastende Wasservögel. Neben den Seen wurden die angrenzenden Landflächen als Nahrungsflächen für herbivore Wasservögel einbezogen. Weitere Bedeutung für mehrere Arten des Anhangs I.

Ackerbaulich geprägte Region mit (schon durch die frühere Gutswirtschaft begründet) großen Wirtschaftseinheiten. Seen sind Naherholungsgebiet der Stadt Schwerin

Bedeutende glaziale Seebildungen innerhalb der flachwelligen bis kuppigen Grundmoränenplatten, die teilweise in Kontakt zu Endmoränenbildungen treten. s

Gebietsmerkmale:

Große Binnenseen mit strukturreichen Inseln und Ufern und stillen Buchten. Die Seen sind von ausgedehnten Ackerflächen umgeben, die relativ unzerschnittene und störungsarme Räume darstellen.

Erhaltungsmaßnahmen:

Erhalt eines komplexen Gebietes als Lebensraum für verschiedene Wasservogelarten und weitere Arten des Anhangs I.

Erhaltungsziel des jeweiligen Europäischen Vogelschutzgebietes ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der maßgeblichen Bestandteile des Gebietes. Dafür werden als maßgebliche Bestandteile die Vogelarten und die hierfür erforderlichen Lebensraumelemente gebietsbezogen festgesetzt.

Die Flächennutzung im SPA umfasst entsprechend Standarddatenbogen:

N06	Binnengewässer (stehend und fließend)	38 %
N15	Anderes Ackerland	43 %
N09	Trockenrasen, Steppen	1 %
N10	Feuchtes und mesophiles Grünland	1 %
N07	Moore, Sümpfe, Uferbewuchs	2 %
N08	Heide, Gestrüpp, Macchia, Garrigue, Phrygana	1 %
N16	Laubwald	6 %
N17	Nadelwald	3 %
N23	Sonstiges (einschl. Städte, Dörfer, Straßen, Deponien, Gruben, Industriegebiet)	1 %
N04	Küstendünen, Sandstrände, Machair	1 %
(Summe Standardbogen 100%?)		Summe 97 %

Zielarten des (SPA) VSG DE 2235-402:

Nachfolgend werden die Zielarten (Brutvögel) des SPA DE 2235-402 mit ihrem Erhaltungszustand (EZ) und der ungefähren Anzahl der Brutpaare dargestellt. Grundlage bildet der Standarddatenbogen (SDB) aus dem Jahr 2007. (aktualisiert Juli 2015)

* Bei den mit * gekennzeichneten Arten weichen die Codes zwischen dem Standarddatenbogen: SPA DE 2235-402 und dem Managementplan für das SPA-Gebiet DE 2235-402 ab, es wurden die der Managementplanung verwendet. (Tabelle 17)

⁵ Stand letzte berücksichtigte Änderung: Anlage 5 sowie Detailkarten geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. März 2018 (GVObI. M-V S. 107, ber. S. 155)

**** Bei den mit ** gekennzeichneten Arten weicht der Erhaltungszustand zwischen dem Standarddatenbogen: SPA DE 2235-402 und dem Managementplan für das SPA-Gebiet DE 2235-402 ab, es wurde der der Managementplanung verwendet. (Tabelle 17 – hier Wachtelkönig und Mauser Haubentaucher)**

Erläuterungen zu der folgenden Tabelle: **"Erhaltungszustand"** = Erhaltungszustand und Wiederherstellungsmöglichkeit der für die Art wichtigen Habitatelemente (A = sehr gut, B = gut, C = mittel bis schlecht); **"Gesamtbeurteilung"** = Gesamtbeurteilung der Bedeutung des Europäischen Vogelschutzgebiets für den Erhalt der Art (A = sehr hoch, B = hoch, C = mittel bis gering)

Tabelle 6: Zielarten VSG

Code	Artnamen		Anhang VS-RL	Status	Populationsgröße	Erhaltungszustand (lt. SDB)	Gesamtbeurteilung (lt. SDB) bezogen auf Deutschland
	deutsch	Wissenschaftlich					
A229	Eisvogel	Alcedo atthis	Anhang I	bruetend	> 10 Brutpaare	B	B
A229	Eisvogel	Alcedo atthis	Anhang I	Durchziehend	11 - 50 Ind.	B	C
A193	Flußseeschwalbe	Sterna hirundo	Anhang I	Durchziehend	> 130 Ind.	B	B
A140	Goldregenpfeifer	Pluvialis apricaria	Anhang I	Durchziehend	vorhanden	B	C
A246	Heidelerche	Lullula arborea	Anhang I	bruetend	~ 2 Brutpaare	B	C
A127*	Kranich	Grus grus	Anhang I	bruetend	~ 20 Brutpaare	B	B
A127*	Kranich	Grus grus	Anhang I	Durchziehend	~ 100 Ind.	B	C
A238	Mittelspecht	Dendrocopos medius	Anhang I	bruetend	~ 15 Brutpaare	B	C
A338	Neuntöter	Lanius collurio	Anhang I	bruetend	~ 100 Brutpaare	B	C
A021*	Rohrdommel	Botaurus stellaris	Anhang I	bruetend	~ 5 Brutpaare	B	B
A081	Rohrweihe	Circus aeruginosus	Anhang I	bruetend	~ 15 Brutpaare	B	B
A074	Rotmilan	Milvus milvus	Anhang I	bruetend	~ 10 Brutpaare	B	C
A073	Schwarzmilan	Milvus migrans	Anhang I	bruetend	~ 4 Brutpaare	B	C
A236	Schwarzspecht	Dryocopus martius	Anhang I	bruetend	~ 10 Brutpaare	B	C
A075	Seeadler	Haliaeetus albicilla	Anhang I	Ueberwinternd	6 - 10 Ind.	B	B
A075	Seeadler	Haliaeetus albicilla	Anhang I	bruetend	= 3 Brutpaare	B	B
A038	Singschwan	Cygnus cygnus	Anhang I	Ueberwinternd	~ 500 Ind.	B	A
A307	Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	Anhang I	bruetend	selten	B	C
A122	Wachtelkönig	Crex crex	Anhang I	bruetend	~ 20 Brutpaare	B	C** (B)
A272*	Weißstern-Blaukehlchen	Luscinia svecica cyanecula	Anhang I	bruetend	~ 2 Brutpaare	B	C
A031*	Weißstorch	Ciconia ciconia	Anhang I	bruetend	= 6 Brutpaare	B	C
A031*	Weißstorch	Ciconia ciconia	Anhang I	Durchziehend	~ 6 Ind.	B	C

A072	Wespenbus-sard	Pernis apivorus	Anhang I	bruetend	~ 2 Brut-paare	B	C
A177	Zwergmöwe	Larus minutus	Anhang I	Durchziehend	~ 60 Ind.	B	C
A068	Zwergsäger	Mergus albellus	Anhang I	Ueberwinternd	> 30 Ind.	B	C
A320	Zwerg-schnäpper	Ficedula parva	Anhang I	bruetend	~ 6 Brut-paare	B	C
A037	Zwergschwan (Mitteleuropa)	Cygnus columbianus bewickii	Anhang I	durchziehend	= 80 Ind.	B	B
A041*	Bläßgans	Anser albifrons		Durchziehend	> 8000 Ind.	B	B
A125*	Bläßhuhn	Fulica atra		Ueberwinternd	> 6500 Ind.	B	B
A125*	Bläßhuhn	Fulica atra		bruetend	> 700 Brut-paare	B	B
A125*	Bläßhuhn	Fulica atra		Durchziehend	~ 22500 Ind.	B	A
A070*	Gänse-säger	Mergus merganser		Ueberwinternd	> 800 Ind.	B	B
A070*	Gänse-säger	Mergus merganser		bruetend	~ 5 Brut-paare	C	B
A383	Grauammer	Miliaria calandra		bruetend	11 - 50 Brut-paare	B	C
A043	Graugans	Anser anser		bruetend	> 50 Brut-paare	B	C
A043	Graugans	Anser anser		Durchziehend	> 1900 Ind.	B	B
A319	Grauschnäpper	Muscicapa striata		bruetend	> 100 Brut-paare	B	C
A691	Haubentaucher	Podiceps cristatus		Ueberwinternd	~ 1300 Ind.	B	A
A691	Haubentaucher	Podiceps cristatus		Mauser			C**
A691	Haubentaucher	Podiceps cristatus		bruetend	~ 1700 Brut-paare	B	A
A691	Haubentaucher	Podiceps cristatus		Durchziehend	~ 3200 Ind.	B	A
A036	Höcker-schwan	Cygnus olor		Ueberwinternd	~ 200 Ind.	B	C
A036	Höcker-schwan	Cygnus olor		Durchziehend	~ 700 Ind.	B	B
A142	Kiebitz	Vanellus vanellus		Durchziehend	haeufig	B	C
A058	Kolbenente	Netta rufina		bruetend	= 15 Brut-paare	B	A
A058	Kolbenente	Netta rufina		Durchziehend	> 90 Ind.	B	B
A017*	Kormoran	Phalacrocorax carbo		Ueberwinternd	> 300 Ind.	B	B
A017*	Kormoran	Phalacrocorax carbo		Durchziehend	> 3500 Ind.	B	A
A050	Pfeifente	Anas penelope		Durchziehend	> 60 Ind.	B	C
A061	Reiherente	Aythya fuligula		bruetend	~ 60 Brut-paare	B	B
A061	Reiherente	Aythya fuligula		Durchziehend	~ 15000 Ind.	B	A
A039*	Saatgans	Anser fabalis		Ueberwinternd	= 740 Ind.	B	A

A039*	Saatgans	Anser fabalis		Durchziehend	> 3200 Ind.	B	B
A067	Schellente	Bucephala clangula		Ueberwinternd	> 3400 Ind.	B	A
A067	Schellente	Bucephala clangula		bruetend	> 40 Brutpaare	B	A
A067	Schellente	Bucephala clangula		Durchziehend	> 150 Ind.	B	B
A703	Schnatterente	Anas strepera		Durchziehend	> 130 Ind.	B	C
A705	Stockente	Anas platyrhynchos		Ueberwinternd	> 2800 Ind.	B	C
A705	Stockente	Anas platyrhynchos		Durchziehend	> 1000 Ind.	B	C
A059	Tafelente	Aythya ferina		bruetend	~ 20 Brutpaare	B	C
A059	Tafelente	Aythya ferina		Durchziehend	~ 2400 Ind.	B	B
A210	Turteltaube	Streptopelia turtur		bruetend	> 10 Brutpaare	B	C
A249	Uferschwalbe	Riparia riparia		bruetend	> 50 Brutpaare	C	C
A113	Wachtel	Coturnix coturnix		bruetend	> 10 Brutpaare	B	C
A155	Waldschnepfe	Scolopax rusticola		bruetend	1 - 5 Brutpaare	B	C

* Bei den mit * gekennzeichneten Arten weichen die Codes zwischen dem Standarddatenbogen: VSG DE 2235-402 und dem Managementplan für das FFH-Gebiet DE 2235-402 ab, es wurden die der Managementplanung verwendet.

Betrachtung der Arten:

Aufgrund der hohen Störwirkung durch die Autobahn im Osten und die angrenzende Ortslage im Norden und Westen ist eine Unterschreitung von Effektdistanzen ausgeschlossen.

Eine Beeinträchtigung von Zielarten des VSG ist nicht einzustellen.

Unabhängig davon ist zur Einbindung der Bebauung in die Landschaft eine lockere Hecke im Osten vorgesehen.

Nationale Schutzgebiete

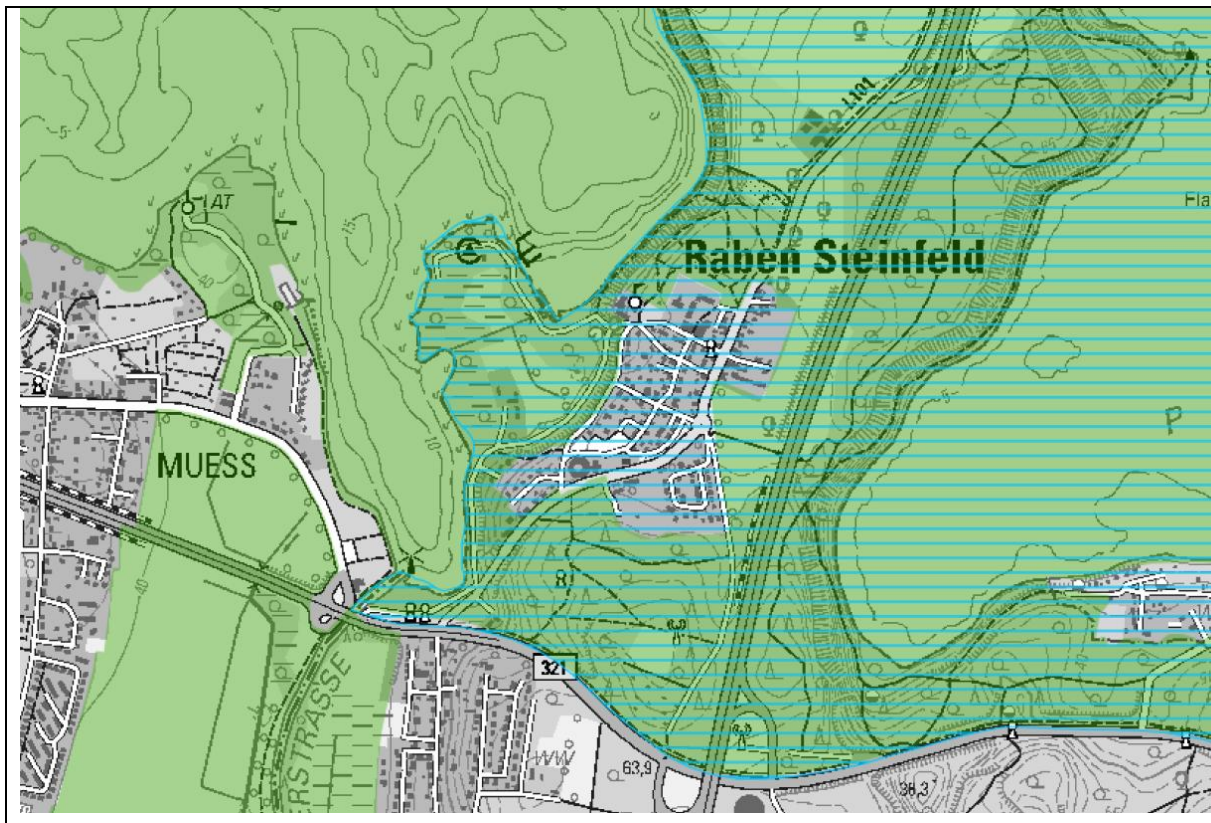


Abbildung 4 Landschaftsschutzgebiet / Naturpark

 NATURPARKE

 LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE

LSG Landschaftsschutzgebiet

- LSG_138c „Schweriner Seenlandschaft - Landkreis Parchim“ ortsumschließend, angrenzend im Süden

Der Geltungsbereich befindet sich im LSG. Ein Antrag auf Herauslösung ist im Zuge des B-Plan-Verfahrens zu stellen.

NP Naturpark

- NP_7 „Sternberger Seenland“ teilweise ortsübergreifend

Der Geltungsbereich befindet sich im Naturpark. Da eine geringe Fläche aus dem LSG herausgelöst werden soll, ist für den NP eine Betroffenheit einzustellen (ein wenn auch sehr geringer Flächenverlust von Schutzgebietsflächen im Naturpark).

3 Zusätzliche Angaben

3.1 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung und Hinweise zu Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

Folgende Methoden und technische Verfahren und Quellen wurden verwendet:

- Biotopkartierung unter Verwendung der „Anleitung für Biotopkartierungen im Gelände“ (Schriftenreihe des LLUNG 2013 / Heft 2),
- Ermittlung des Umfangs der Ausgleichsmaßnahmen unter Verwendung der „Hinweise zur Eingriffsregelung“ (HzE 2018),
- www.umweltkarten.mv-regierung.de
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. Eching IHW-Verlag
- Geologische Karte von MV, LUNG, Güstrow 2005

Hinweise zu Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

Es traten keine besonderen Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen auf.

3.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen bei der Durchführung des Bebauungsplans

Die Gemeinde sieht entsprechend § 4c BauGB nachfolgend genannte Überwachungsmaßnahmen vor, um bei der Durchführung des Bebauungsplans insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln.

Tabelle 7 Überwachung der Maßnahmen

Art der Maßnahme	Zeitpunkt, Turnus	Hinweise zur Durchführung
Kontrolle der Herstellung und ordnungsgemäßen Entwicklung der festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen	Fünf Jahre nach Erlangung der Rechtskraft, in der Folge alle fünf Jahre	Ortsbegehung durch Bauamt, Ergebnisdokumentation
Gab es unerwartete Konflikte zwischen der geplanten Nutzung und benachbarten Nutzungen (Lärm, Licht) oder Auswirkungen auf die Umwelt	auf Veranlassung oder nach Information durch Fachbehörden	Ortsbegehung durch Bauamt, Ergebnisdokumentation, ggf. Maßnahmen

3.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Zum B-Plan Nr. 9 „Kommunaler Bauhof“ der Gemeinde Raben Steinfeld wurde für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchgeführt, deren Ergebnisse im vorliegenden Umweltbericht dargelegt wurden. Die Anregungen und Bedenken aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden werden berücksichtigt und der Umweltbericht wird im Zuge des Aufstellungsverfahrens fortgeschrieben.

Die Gemeinde Raben Steinfeld beabsichtigt eine im F-Plan (1. Änderung) ausgewiesenen Gemeinbedarfsfläche entsprechend zu entwickeln. Die Änderung ist für ca. 0,2 ha vorgesehen.

Von den Auswirkungen des Bebauungsplans sind die Umweltbelange Schutzgebiete und Schutzobjekte des Naturschutzes nach Landesnaturschutzgesetz, Tiere und Pflanzen, einschließlich ihrer Lebensräume, Fläche, Boden, Grund- und Oberflächenwasser, Klima und Luft, Wirkungsgefüge der Komponenten des Naturhaushaltes, Landschaft, Biologische Vielfalt, Mensch, Vermeidung von Emissionen, Sachgerechter Umgang mit Abwässern und Abfällen sowie Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen der Schutzgüter Tiere/Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft, Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter betroffen, wobei die Auswirkungen auf Tiere/Pflanzen/Lebensräume sowie Boden und Grundwasser als erheblicher einzustufen sind.

Als besondere technische Verfahren zur Ermittlung der Umweltauswirkungen wurde eine Eingriffs-/Ausgleichsermittlung durchgeführt. Die Kompensation erfolgt über ein Ökokonto.

Der Geltungsbereich befindet sich teilweise im LSG_138c „Schweriner Seenlandschaft - Landkreis Parchim“. Ein Antrag auf Herauslösung wird im Zuge des B-Plan-Verfahrens gestellt. Beeinträchtigungen von internationalen Schutzgebieten sind nicht einzustellen. Die Belange des Wasserschutzgebietes Pinnow sind zu beachten.

Zur Überwachung erheblicher, nicht vorzusehender Umweltauswirkungen ist vorgesehen, die Umsetzung der festgesetzten Pflanzmaßnahme zur Abschirmung und Gestaltung (Heckenpflanzung) zu kontrollieren.